RUNDSCHREIBEN 2024/615 VOM 13.11.2024

Krankenkassenzuständigkeit; Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer für die Zeit ab 1. Januar 2025

Themen

Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpersonen

Harald Janas
Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Abt. Systemfragen

Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Die vom 1. Januar 2025 an geltende Zuordnung wird bekannt gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fälle, in denen das Krankenkassenwahlrecht weder vom Arbeitnehmer selbst noch von seinem Arbeitgeber ausgeübt worden und keine „letzte Krankenkasse“ vorhanden ist, legt der GKV-Spitzenverband gemäß § 175 Abs. 3 Satz 4 SGB V die Regeln über die Krankenkassenzuständigkeit fest.

Maßgeblich für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer zu einer Krankenkasse sind die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist bzw. war. Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zum Stichtag 1. Juli veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung für das folgende Kalenderjahr. Damit soll eine gleichmäßige Verteilung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer auf alle Krankenkassenarten erreicht werden.

Auf Basis der vom BMG zum 1. Juli 2024 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung gilt vom 1. Januar 2025 an folgende Zuordnung:

Betriebsnummer-Endziffern	Zuständige Krankenkassenart/Krankenkasse
00 – 35	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
36 – 51	Betriebskrankenkasse (BKK) [BAHN-BKK, KompetenzCenter Vollstreckung]
52 – 59	Innungskrankenkasse (IKK)
60 – 61	KNAPPSCHAFT
62 – 77	Techniker Krankenkasse (TK)
78 – 88	BARMER
89 – 94	DAK-Gesundheit
95 – 96	KKH Kaufmännische Krankenkasse
97 – 98	hkk – Handelskrankenkasse
99	HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gegenüber dem Vorjahr haben sich insoweit keine Änderungen an der Zuordnung ergeben. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben wir informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband